



Turnverein Stein am Rhein

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	4
1.1. Name.....	4
1.2. Sitz.....	4
2. Zweck des Vereins	4
2.1. Zweck.....	4
2.2. Zugehörigkeit.....	4
3. Vereinsstruktur	4
3.1. Bestand, Riegen.....	4
3.2. Riegegründungen.....	4
3.3. Riegenstatus, Riegenverwaltung.....	4
4. Mitgliedschaft	4
4.1. Mitgliederkategorien.....	4
4.2. Jugendmitglieder.....	5
4.3. Aktivmitglieder.....	5
4.4. Freimitglieder.....	5
4.5. Ehrenmitglieder.....	5
4.6. Passivmitglieder und Gönner.....	5
4.7. Vorschläge für Ernennungen.....	5
5. Mutationen	5
5.1. Eintritte/Austritte.....	5
5.2. Übertritte.....	5
5.3. Streichung.....	5
5.4. Ausschluss.....	5
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
6.1. Stimm- und Wahlrecht.....	5
6.2. Statuten.....	5
6.3. Beitragspflicht.....	6
6.4. Versicherung.....	6
6.5. Vereinsinteressen.....	6
7. Organisation	6
7.1. Organe.....	6
7.2. Generalversammlung.....	6
7.2.1. Termin und Zusammensetzung.....	6
7.2.2. Geschäfte.....	6
7.2.3. Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	6
7.2.4. Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
7.2.5. Antragsrecht.....	7
7.2.6. Eingabe für Anträge.....	7
7.2.7. Wahlen und Abstimmungen.....	7
7.3. Turnstand.....	7
7.3.1. Einberufung / Zusammensetzung.....	7
7.4. Vorstand.....	7
7.4.1. Zusammensetzung.....	7
7.4.2. Aufgaben.....	7
7.4.3. Einberufung.....	7
7.4.4. Zeichnungsberechtigung.....	8
7.4.5. Pflichtenheft.....	8
7.5. Revisoren.....	8
7.5.1. Zusammensetzung.....	8
7.5.2. Aufgaben.....	8
7.6. Amtsdauer.....	8
7.6.1. Vorstand.....	8
7.6.2. Revisoren.....	8
7.7. Verwaltung.....	8
7.7.1. Archivierung.....	8
8. Finanzen	8
8.1. Geschäftsjahr.....	8
8.2. Einnahmen.....	8
8.3. Ausgaben.....	9
8.4. Mitgliederbeiträge.....	9
8.5. Vermögensanlage.....	9
8.6. Spezialfonds.....	9
8.7. Verwaltung Spezialfonds.....	9
8.8. Haftung.....	9



8.9.	Anspruch auf das Vereinsvermögen	9
9.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9
9.1.	Teilrevision	9
9.2.	Totalrevision	9
9.3.	Besondere Fälle	10
9.4.	Auflösung/Fusion.....	10
9.5.	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	10
9.6.	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	10
9.7.	Frühere Bestimmungen.....	10
9.8.	Inkrafttreten	10

1. Name und Sitz

1.1. Name

Der 1883 gegründete Turnverein Stein am Rhein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

1.2. Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Stein am Rhein.

2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck

Der Turnverein Stein am Rhein

- pflegt und fördert das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

2.2. Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des

- Schaffhauser Turnverbandes (SHTV)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

und unterstehen damit deren Statuten und Reglementen.

3. Vereinsstruktur

3.1. Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende selbständigen oder unselbständigen (direkt dem Vorstand unterstellte Riegen):

- Nachwuchsriegen (Muki-Turnen, Kinderturnen, Jugendriegen)
- Aktivriege
- Ringerriege

3.2. Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

3.3. Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Jugendmitglieder

Alle Vereinsmitglieder und Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem SHTV bzw. dem STV zu melden.

4.2. Jugendmitglieder

Jugendliche unter 16 Jahren werden als Jugendmitglieder geführt. An Generalversammlungen oder bei Turnständen haben die Jugendmitglieder nur beratende Stimme und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

4.4. Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, welche seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören und diesen aktiv unterstützt haben.

4.5. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.6. Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

4.7. Vorschläge für Ernennungen

Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern können von den Stimmberechtigten bis zwei Monate vor der Generalversammlung zur Beratung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über eine Antragstellung an die Generalversammlung.

5. Mutationen

5.1. Eintritte/Austritte

Ein- und Austritte erfolgen durch die Genehmigung der Generalversammlung. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf die nächste Generalversammlung erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.2. Übertritte

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

5.3. Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

5.4. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jugendmitglieder, Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6.2. Statuten

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.

6.3. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

6.4. Versicherung

Die Vereinsmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Alle turnenden Mitglieder sind mit der Mitgliedschaft automatisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) komplementär gegen Turnunfälle versichert. Versichert sind Unfälle, Brillenschäden und Haftpflichtfälle, die sich in Ausübung der im STV betriebenen turnerischen Tätigkeiten ereignen.

6.5. Vereinsinteressen

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

7. Organisation

7.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren

7.2. Generalversammlung

7.2.1. Termin und Zusammensetzung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel im 1.Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren
- Gästen

7.2.2. Geschäfte

Die Generalversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

7.2.3. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7.2.4. Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

7.2.5. Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

7.2.6. Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand einzureichen.

7.2.7. Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung/Fusion, für welche eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.3. Turnstand

7.3.1. Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den turnenden Ehren- und Freimitgliedern sowie den Jugendmitgliedern zusammen. Die Einladungen haben schriftlich eine Woche im Voraus zu erfolgen.

7.4. Vorstand

7.4.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Oberturner
- übrige 2 bis 4 Mitglieder

Der Vorstand besteht üblicherweise aus 7 Mitgliedern und kann je nach Bedarf erweitert oder reduziert werden. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

7.4.2. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Führung der Vereinskasse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

7.4.3. Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

7.4.4. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

7.4.5. Pflichtenheft

Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

7.5. Revisoren

7.5.1. Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst drei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

7.5.2. Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

7.6. Amtsdauer

7.6.1. Vorstand

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer auf ein Jahr verkürzt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

7.6.2. Revisoren

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer auf ein Jahr verkürzt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

7.7. Verwaltung

7.7.1. Archivierung

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Jahresberichte, Vereinsrechnungen, wichtige Korrespondenzen usw. sind vom jeweiligen Amtsinhaber aufzubewahren oder im Vereinsarchiv einzulagern.

8. Finanzen

8.1. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

8.2. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

8.3. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der Generalversammlung zu beschliessenden Ausgabenkompetenz des Vorstandes

8.4. Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen maximal CHF 150.00.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages)
- Mitglieder des Vorstandes (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

8.5. Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist zinstragend und mündelsicher anzulegen. Zulässig sind demnach Sparguthaben, Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefe. Ausgeschlossen sind Beteiligungspapiere wie Aktien oder Partizipationsscheine sowie derivative Finanzinstrumente. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

8.6. Spezialfonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

8.7. Verwaltung Spezialfonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

8.8. Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; strafbare Handlungen ausgenommen.

8.9. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

9.1. Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

9.2. Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.3. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Schaffhauser bzw. des Schweizerischen Turnverbandes oder die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

9.4. Auflösung/Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.5. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Schaffhauser Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, der ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen ist.

9.6. Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innerhalb von fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

9.7. Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 1973.

9.8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Schaffhauser Turnverbandes in Kraft.

Für den Turnverein Stein am Rhein

Ort und Datum Stein, 27.1.06

Präsident



Peter Bolliger

Aktuar



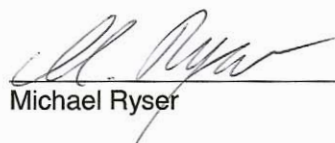
Niels Müller

Vorliegende Statuten wurden vom Schaffhauser Turnverband genehmigt:

Für den Schaffhauser Turnverband

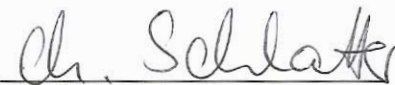
Ort und Datum Thayngen, 14.03.06

Präsident



Michael Ryser

Sekretärin



Christine Schlatter